



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten im Versorgungsausgleich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Kürzung der Rente aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes nach durchgeführtem Versorgungsausgleich

Die VBL und auch alle anderen Zusatzversorgungskassen haben sich 33 Jahre an der Rente der ausgleichspflichtigen Person „bereichert“, indem diese Versorgungsträger die Rente der ausgleichspflichtigen Person in einem wesentlich höheren Maße gekürzt haben als die ausgleichsberechtigte Person an Rente erhalten hat. Dieser Kürzungsbetrag war auch höher als der Betrag, den die Zusatzversorgungskasse der Deutschen Rentenversicherung erstatten musste.

Beispiel:

Ehezeitanteil des VBL-Anrechts am 31.5.2003: **261,06 € mtl.**

Dieser Ehezeitanteil wurde mit der Barwert-Verordnung dynamisiert und es ergab sich ein dynamischer Ehezeitanteil in Höhe von z.B. 69,94 € monatlich. Die ausgleichsberechtigte Person erhielt als Versorgungsausgleich einen Betrag in Höhe von $\frac{1}{2} \times 69,94 \text{ €} = 34,97 \text{ €}$ monatlich, bezogen auf den 31.5.2003 in der gesetzlichen Rentenversicherung in Form von Entgeltpunkten gutgeschrieben. Dieser Betrag in Höhe von 34,97 € monatlich, bezogen auf den 31.5.2003, hat sich bis heute auf 37,96 € monatlich erhöht, so dass die ausgleichsberechtigte Person heute eine Rentenverbesserung in Höhe von 37,96 € monatlich erhält. Diesen Betrag in Höhe von **37,96 €** zuzüglich des darauf entfallenden Beitragszuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung musste die VBL der Deutschen Rentenversicherung einmal jährlich für das vergangene Jahr erstatten.

Allerdings kürzt die VBL die Rente des Ausgleichsverpflichteten um $\frac{1}{2}$ von 261,06 € = **130,58 €!!!**
und nicht um die 37,96 €!!!

Die Zusatzversorgungskassen vertreten die Auffassung, dass sie diese Kürzung in Höhe von 130,58 € (Hälfte des Nominalbetrages des Ehezeitanteils) vornehmen dürfen.

Die 2. Kammer des Schiedsgerichts der VBL in München hat am 1.2.2012 einen „außergewöhnlichen“ Schiedsspruch erlassen (AZ: S 72/10). Dieses Schiedsgericht hat entschieden, dass die VBL nicht die Hälfte des Nominalbetrages (130,58 €) dem Verpflichteten kürzen darf sondern nur die Hälfte des dynamisierten Betrages, bezogen auf das Ende der Ehezeit und dynamisiert bis zum Beginn der Kürzung (37,96 €). Das Schiedsgericht der VBL hat ERSTMALS entschieden, dass eine Kürzung nur um den tatsächlichen Betrag erfolgen darf, den die ausgleichsberechtigte Person tatsächlich erhält und den die VBL dem Rentenversicherungsträger erstatten muss.

Die VBL hat „natürlich“ Rechtsmittel beim Oberschiedsgericht eingelegt. Es bleibt somit abzuwarten, wie das Oberschiedsgericht entscheiden wird.

Durch die Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Entscheidung getroffen worden, die schon lange „überfällig“ war. NIEMAND konnte verstehen, dass die VBL eine Kürzung vornimmt, die höher war als der Betrag, den die VBL gegenüber der Deutschen Rentenversicherung erstatten musste. Die Differenz hat die VBL „einkassiert“ mit der Begründung, dass die Kürzung ein statischer Betrag sei während die Rente der ausgleichsberechtigten Person dynamisch sei.

Ab dem 1.9.2009 hat die ausgleichsberechtigte Person die Möglichkeit, bei einer Entscheidung nach „altem Recht“, bei der eine Abzinsung mit Hilfe der Barwert-Verordnung erfolgt ist, mittels eines Antrages nach § 51 Abs. 3 VersAusglG den Ausgleich ohne Dynamisierung zu erhalten, sofern die Wesentlichkeitsgrenze des § 51 Abs. 3 Satz 3 VersAusglG überschritten wird. Leider machen noch viel zu wenige Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch, da diese Regelung nicht sehr bekannt ist.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*